

Schramberg
ISIN: DE0005156236
WKN: 515 623

Erläuterung zu Tagesordnungspunkt 9

Bericht des Vorstands gemäß § 203 Abs. 2 Satz 2 AktG in Verbindung mit § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG

Zu Tagesordnungspunkt 9 der Hauptversammlung am 26. Juni 2026 schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, ein neues genehmigtes Kapital zu schaffen und § 4 Abs. 4 der Satzung entsprechend neu zu fassen. Das durch Beschluss der Hauptversammlung vom 25. Juni 2021 geschaffene genehmigte Kapital läuft am 24. Juni 2026 aus. Zur Erweiterung des Handlungsspielraums der Gesellschaft soll daher ein neues genehmigtes Kapital im Umfang des bisherigen genehmigten Kapitals geschaffen werden.

Der Vorstand soll ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital der Gesellschaft bis zum 25. Juni 2031 um bis zu insgesamt EUR 4.832.026,93 gegen Bar- oder Sacheinlagen durch ein- oder mehrmalige Ausgabe neuer, auf den Namen lautender Stamm- oder Vorzugsaktien (Stückaktien) zu erhöhen. Das entspricht einem Umfang von rund 50 % des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft.

Die vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft ermöglichen, sich bei Bedarf schnell und flexibel Eigenkapital zu beschaffen. Die Gesellschaft soll dadurch in die Lage versetzt werden, auf Marktgegebenheiten, Finanzierungserfordernisse und sich bietende unternehmerische Chancen angemessen reagieren zu können, ohne jeweils eine erneute Hauptversammlung einberufen zu müssen. Dies liegt im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre, da eine Kapitalmaßnahme häufig nur dann erfolgreich und zu angemessenen Bedingungen durchgeführt werden kann, wenn sie kurzfristig und marktgerecht umgesetzt wird.

Die neuen Aktien sind den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten. Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre bleibt damit der Regelfall. Die neuen Aktien können auch von Kreditinstituten oder Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten. Durch ein solches mittelbares Bezugsrecht wird den Aktionären wirtschaftlich in gleicher Weise ein Bezugsrecht eingeräumt wie bei einem unmittelbaren Bezugsangebot.

Der Vorstand soll jedoch ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre in den nachfolgend erläuterten Fällen auszuschließen.

- Der Vorstand soll gemäß dem unter Tagesordnungspunkt 9 lit. b) vorgeschlagenen § 4 Abs. 4 lit. a) der Satzung ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Bareinlagen bis zu einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt EUR 1.932.810,77 auszuschließen, um die neuen Aktien zu einem Ausgabebetrag auszugeben, der den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet.

Diese Ermächtigung beruht auf den §§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG. Sie ermöglicht es der Gesellschaft, kurzfristig günstige Börsensituationen auszunutzen und durch eine marktnahe Platzierung neue Aktien schnell und flexibel auszugeben. Der Ausschluss des Bezugsrechts versetzt den Vorstand in die Lage, Eigenkapital ohne die zeit- und kostenaufwendige Durchführung eines Bezugsangebots aufzunehmen. Dies kann insbesondere dann von Vorteil sein, wenn sich ein günstiges Marktfenster nur kurzfristig bietet oder wenn neue Aktionärsgruppen im In- und Ausland angesprochen werden sollen.

Die Interessen der Aktionäre werden dadurch gewahrt, dass der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreiten darf. Der wirtschaftliche Wert des Bezugsrechts wird dadurch auf ein geringes Maß begrenzt. Zudem ist der Bezugsrechtsausschluss in dieser Fallgruppe auf einen anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt EUR 1.932.810,77 begrenzt. Dies entspricht 20 % des Grundkapitals. Für die Frage des Ausnutzens dieser 20 %-Grenze ist der Ausschluss des Bezugsrechts aufgrund anderer Ermächtigungen nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG mit zu berücksichtigen.

Die Aktionäre haben bei einer börsenpreisenahen Ausgabe grundsätzlich die Möglichkeit, ihre Beteiligungsquote durch Erwerb von Aktien über die Börse zu vergleichbaren Bedingungen aufrechtzuerhalten. Unter Abwägung dieser Umstände ist der vorgesehene Bezugsrechtsausschluss sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären angemessen.

- Der Vorstand soll gemäß dem unter Tagesordnungspunkt 9 lit. b) vorgeschlagenen § 4 Abs. 4 lit. b) der Satzung ferner ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlagen auszuschließen, wenn die neuen Aktien im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum Zwecke des auch mittelbaren Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre Konzerngesellschaften als Gegenleistung eingesetzt werden sollen.

Die Schweizer Electronic AG steht national wie international in einem anspruchsvollen Wettbewerb. Um ihre Wettbewerbsposition zu sichern und auszubauen, muss sie in der Lage sein, sich bietende Möglichkeiten zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen oder sonstigen Vermögensgegenständen schnell und flexibel nutzen zu können. Bei solchen Transaktionen kann es im Interesse der Gesellschaft liegen oder von der Gegenseite verlangt werden, Aktien der Gesellschaft als Gegenleistung einzusetzen.

Die Möglichkeit, neue Aktien als Akquisitionswährung zu verwenden, stärkt den Handlungsspielraum der Gesellschaft. Sie kann insbesondere dazu beitragen, die Liquidität der Gesellschaft zu schonen und gleichwohl strategisch sinnvolle Transaktionen zu ermöglichen. Dies kann auch dann von besonderer Bedeutung sein, wenn eine ausschließlich in Geld zu erbringende Gegenleistung die Finanzierungsstruktur der Gesellschaft unangemessen belasten würde.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob der Erwerb gegen Ausgabe neuer Aktien im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegt. Er wird insbesondere prüfen, ob der Wert der einzubringenden Sacheinlage in einem angemessenen Verhältnis zum Wert der dafür auszugebenden Aktien steht. Der Bezugsrechtsausschluss ist aus Sicht des Vorstands deshalb sachlich gerechtfertigt, soweit er der Durchführung solcher Transaktionen dient.

- Gemäß dem unter Tagesordnungspunkt 9 lit. b) vorgeschlagenen § 4 Abs. 4 lit. c) der Satzung soll der Vorstand ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre in dem Umfang auszuschließen, in dem es erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern von durch die Gesellschaft oder eine Gesellschaft, an der die Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mehrheitlich beteiligt ist, ausgegebenen oder noch auszugebenden Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. entsprechenden Wandlungs- oder Optionspflichten zum Ausgleich von Verwässerungen Bezugsrechte in dem Umfang zu gewähren, wie sie ihnen nach Ausübung der Wandlungs- oder Optionsrechte bzw. nach Erfüllung entsprechender Wandlungs- oder Optionspflichten zustünden.

Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten bzw. Wandlungs- oder Optionspflichten enthalten regelmäßig Verwässerungsschutzbestimmungen. Werden während der Laufzeit solcher Instrumente unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre neue Aktien ausgegeben, kann dies zu einer wirtschaftlichen Verwässerung der Rechtsposition der Inhaber bzw. Gläubiger der Wandlungs- oder Optionsrechte oder -pflichten führen. Um dies zu vermeiden, kann diesen Personen ein Bezugsrecht auf neue Aktien eingeräumt werden, wie es ihnen zustünde, wenn sie ihre Wandlungs- oder Optionsrechte bereits ausgeübt hätten bzw. ihre Wandlungs- oder Optionspflichten bereits erfüllt wären.

Die Möglichkeit, das Bezugsrecht der Aktionäre insoweit auszuschließen, erleichtert die Platzierung von Schuldverschreibungen am Kapitalmarkt, da marktübliche Verwässerungsschutzmechanismen vorgesehen werden können. Ohne eine solche Möglichkeit müsste der Verwässerungsschutz gegebenenfalls durch eine Herabsetzung des Wandlungs- oder Optionspreises oder durch andere wirtschaftliche Ausgleichsmechanismen gewährt werden. Dies könnte für die Gesellschaft wirtschaftlich nachteiliger sein.

Der Bezugsrechtsausschluss ist auf den Umfang beschränkt, der erforderlich ist, um den Inhabern bzw. Gläubigern entsprechender Instrumente den Verwässerungsschutz zu gewähren. Die Ermächtigung dient daher einer sachgerechten und marktüblichen Ausgestaltung von Finanzierungsinstrumenten und liegt im Interesse der Gesellschaft.

- Gemäß dem unter Tagesordnungspunkt 9 lit. b) vorgeschlagenen § 4 Abs. 4 lit. d) der Satzung soll der Vorstand ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, um Belegschaftsaktien an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gesellschaft oder mit ihr verbundener Unternehmen auszugeben.

Die Ausgabe von Aktien an Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter soll deren Identifikation mit dem Unternehmen stärken und sie an die Gesellschaft bzw. die mit ihr verbundenen Unternehmen binden. Eine Beteiligung der Belegschaft am Unternehmen und an seiner Entwicklung ist vom Gesetzgeber anerkannt und wird in verschiedener Weise erleichtert. Sie kann dazu beitragen, die Motivation und das Verständnis für unternehmerische Zusammenhänge zu fördern.

Durch die Ausgabe von Belegschaftsaktien können Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unmittelbar an der Entwicklung der Gesellschaft beteiligt werden. Dies kann einen Anreiz schaffen, auf eine nachhaltige Steigerung des Unternehmenswerts hinzuwirken. Die Ausgabe neuer Aktien aus dem genehmigten Kapital ermöglicht insoweit eine flexible Durchführung entsprechender Beteiligungsprogramme.

Der hierfür erforderliche Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre ist sachlich gerechtfertigt, weil die mit der Ausgabe von Belegschaftsaktien verfolgten Ziele —

insbesondere Mitarbeiterbindung, Motivation und Teilhabe an der Unternehmensentwicklung — im Interesse der Gesellschaft und damit mittelbar auch im Interesse der Aktionäre liegen.

- Schließlich soll der Vorstand gemäß dem unter Tagesordnungspunkt 9 lit. b) vorgeschlagenen § 4 Abs. 4 lit. e) der Satzung ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre zur Durchführung einer sogenannten Aktiendividende (scrip dividend) auszuschließen. Bei einer Aktiendividende wird den Aktionären angeboten, ihren Dividendenanspruch vollständig oder teilweise als Sacheinlage gegen Gewährung neuer Aktien in die Gesellschaft einzubringen.

Die Durchführung einer Aktiendividende wird regelmäßig unter Wahrung des Bezugsrechts der Aktionäre und des Gleichbehandlungsgrundsatzes erfolgen. Im Einzelfall kann es jedoch aus Gründen einer flexibleren und praktikableren Abwicklung vorzugswürdig sein, die Aktiendividende so auszugestalten, dass der Vorstand zwar allen dividendenberechtigten Aktionären unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes neue Aktien gegen Einbringung ihres Dividendenanspruchs anbietet, formal aber das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließt.

Ein solcher formaler Bezugsrechtsausschluss kann insbesondere ermöglichen, die Aktiendividende ohne Bindung an die gesetzlichen Vorgaben zur Mindestbezugsfrist und an den gesetzlich vorgegebenen Zeitpunkt für die Bekanntgabe des Ausgabebetrags durchzuführen. Dadurch erhält die Gesellschaft größere Flexibilität bei der technischen und zeitlichen Abwicklung.

Da allen dividendenberechtigten Aktionären die Möglichkeit eingeräumt werden soll, neue Aktien gegen vollständige oder teilweise Einbringung ihres Dividendenanspruchs zu erhalten, und überschüssende Dividenden-Teilbeträge durch Zahlung der Bardividende ausgeglichen werden können, erscheint der vorgesehene Bezugsrechtsausschluss insoweit gerechtfertigt und angemessen.

- Ferner soll der Vorstand ermächtigt werden, das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen, sofern er von den vorgenannten Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss keinen Gebrauch macht.

Der Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge dient der Erleichterung der technischen Durchführung einer Kapitalerhöhung. Ohne einen solchen Ausschluss könnten rechnerische Bruchteile von Aktien entstehen, deren Behandlung einen unverhältnismäßigen Aufwand verursachen würde. Der mögliche Verwässerungseffekt ist wegen der Beschränkung auf Spitzenbeträge gering. Der Bezugsrechtsausschluss ist daher sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären angemessen.

Von den vorstehend erteilten Ermächtigungen zum Ausschluss des Bezugsrechts darf der Vorstand insgesamt nur in einem solchen Umfang Gebrauch machen, dass der anteilige Betrag der insgesamt unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien 20 % des Grundkapitals nicht überschreitet, und zwar weder im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Ermächtigung noch im Zeitpunkt ihrer Ausnutzung. Sofern während der Laufzeit des genehmigten Kapitals bis zu seiner Ausnutzung von anderen Ermächtigungen zur Ausgabe oder zur Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder zur Ausgabe von Rechten, die den Bezug von Aktien der Gesellschaft ermöglichen oder zu ihm verpflichten, Gebrauch gemacht und dabei das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, ist dies auf die 20 %-Grenze anzurechnen.

Diese Gesamtbegrenzung schützt die Aktionäre zusätzlich vor einer unangemessenen Verwässerung ihrer Beteiligung. Sie stellt sicher, dass die Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss auch bei kumulierter Betrachtung nur in begrenztem Umfang genutzt werden können.

Der Vorstand wird in jedem Einzelfall sorgfältig prüfen, ob die Ausnutzung des genehmigten Kapitals und ein etwaiger Ausschluss des Bezugsrechts im Interesse der Gesellschaft und ihrer Aktionäre liegen. Er wird von den Ermächtigungen zum Bezugsrechtsausschluss nur Gebrauch machen, wenn dies nach seiner pflichtgemäßen Beurteilung sachlich gerechtfertigt und gegenüber den Aktionären angemessen ist.

Der Vorstand wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung des genehmigten Kapitals berichten.